



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
4. Januar 2021

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte rinnen und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.3, Ziff. 39)]

### **75/238. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

*darin erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt die Resolutionen [74/246](#) vom 27. Dezember 2019, [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [43/26](#) vom 22. Juni 2020<sup>3</sup>, [42/3](#) vom 26. September 2019<sup>4</sup>, [39/2](#) vom 27. September 2018<sup>5</sup>, [37/32](#) vom 23. März 2018<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter



und S-27/1 vom 5. Dezember 2017<sup>7</sup>, die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017<sup>8</sup> und die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 9. Mai 2018<sup>9</sup> sowie die Resolution 2467 (2019) des Sicherheitsrats vom 23. April 2019,

*unter Begrüßung* der Arbeit und der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und sie mit Nachdruck auffordernd, mit dem neu ernannten Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*sowie* die Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar *begrüßend* und sie zum weiteren Zusammenwirken und Dialog mit der Regierung Myanmars und mit allen anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und den betroffenen Bevölkerungsgruppen ermutigend,

*ferner unter Begrüßung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die grundlegenden Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen die Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

*unter Begrüßung* der Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts<sup>10</sup> und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen A 0 61nl.9nsts üßungk7(n7(he)15(nre

Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar, insbesondere in den Staaten Rakhain, Kachin und Shan, begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

*sowie unter Begrüßung* des zweiten Berichts des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten Unabhängigen Mechanismus für Myanmar an die Generalversammlung<sup>11</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

*sowie in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhain-Staat herbeizuführen, auch durch die Arbeit des Sondergesandten ihres Generalsekretärs für Myanmar,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>12</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Prozessen, die sicherstellen sollen, dass die mutmaßlichen Verantwortlichen für Verbrechen an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof seiner Anklägerin die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar aufzunehmen,

*unter Begrüßung* der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Klage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>13</sup>, in der der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die Klage dem ersten Anschein nach (prima facie) unter seine Zuständigkeit fällt, und in der er feststellte, dass die Tqj kpi {c"lp"O {cpo ct"glpg"si gaej Åv v"I tw r gō"ko "Uppg" f gu'Ct vngnu 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und davon Kenntnis nehmend, dass Myanmar seinen Bericht als Reaktion auf die Verfügung des Gerichtshofs am 22. Mai 2020 vorgelegt hat, sowie von den in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen,

<sup>11</sup> A/HRC/45/60.

<sup>12</sup> A/75/295.

<sup>13</sup> Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBI. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

**A/RES/75/**



Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung von Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, um ein Jahr verlängert wurde, und mit der Aufforderung an Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang zum Norden des Rakhaing-Staates zu gewähren, damit sie diese Hilfe bereitstellen können,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung Myanmars gewisse Schritte zur Schaffung der nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl unternommen hat, jedoch mit Bedauern darüber, dass sich die Situation im Rakhaing-Staat nicht so weit verbessert hat, dass die nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte gegeben wären,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten, Hassbotschaften und hetzerischen Parolen, insbesondere über soziale Medien, die von den Behörden Myanmars nicht umfassend bekämpft wird,

*unterstreichend*, wie dringlich die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für das Volk der Rohingya,

die Entschlossenheit des Generalsekretärs *begrüßend*, die aus der unabhängigen Untering





zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates für die internationale Gemein-



**Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und  
Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

12. *lobt* die Regierung Bangladeschs dafür, dass sie die Ausbreitung des COVID-19-Virus in den Rohingya-Lagern seit Beginn der Pandemie wirksam eingedämmt und mit Un-



22. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege des interaktiven Dialogs auch an der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermitt-